

Stadt Gerabronn
Landkreis Schwäbisch Hall
Satzung zur Änderung
der
„Satzung über den Anschluß an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung –WVS)
in der Fassung vom 16.12.1997

vom 10.12.2019

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 10.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 41 erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

max.Durchfluss (Q _{max})	3-5	7-10	ab 20
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5-2,5	3,5 –(6)	ab 10
Je Monat	1,50 EUR	1,90 EUR	2,80 EUR

§ 42 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
- ab 01. 01. 2020 **2,90 EUR.**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter
- ab 01. 01. 2020 **2,90 EUR.**

- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr pro cbm

ab 01. 01. 2020

7,25 EUR

Der Differenzbetrag zur Gebühr nach Abs. 1 wird zur Tilgung der aufgelaufenen Zahlungsrückstände verwendet.

§ 47 erhält folgende Fassung:

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gerabronn, den 11.12.2019
-Bürgermeisteramt-

Mauch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.